



## **Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)**

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verfüllung von zwei Teichen auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 333/0 der Gemarkung Weisendorf**

Herr Johannes Schuster hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 04.11.2020 eine Planfeststellung bzw. eine Plangenehmigung (§ 68 WHG) für den Gewässerausbau beantragt.

Es wurde die wasserrechtliche Genehmigung für die Verfüllung von zwei Teichen auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 333 der Gemarkung Weisendorf beantragt. Insgesamt haben die beiden Weiher eine Fläche von etwa 5 646 m<sup>2</sup> und ein Volumen von etwa 5 400 m<sup>3</sup>.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es war deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Die Weiher beziehen das Wasser ausschließlich aus Niederschlägen. Aufgrund der unregelmäßigen Niederschläge ist die Bewirtschaftung nicht mehr möglich. Im Rahmen der Verfüllung werden alle Zu- und Abläufe zurückgebaut. Die Auffüllmächtigkeit beträgt etwa 1 m. Im Anschluss an die Verfüllung soll die Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Im Jahr 1979 wurden im Rahmen einer Amphibienkartierung Teichmolch und Teichfrosch nachgewiesen. Die Nachweise sind jedoch historisch und können nicht mehr auf den aktuellen Zustand bezogen werden. Erhebliche ökologische nachteilige Auswirkungen sind durch die Verfüllung der Teiche nicht zu erwarten.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.



– 2 –

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 04.12.2020  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Schneider